



4.10

**Satzung der Stadt Mannheim
über die Stiftung "Künstlernoithilfe der Stadt Mannheim"
vom 27. November 1979**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 BGBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat folgende Satzung für die rechtlich unselbständige Stiftung "Künstlernoithilfe" erlassen.

§ 1

Die Stiftung trägt den Namen

"Künstlernoithilfe der Stadt Mannheim".

Träger der Stiftung ist die Stadt Mannheim.

§ 2

Die Stiftung verfolgt den Zweck, notleidende Künstler oder andere Kulturschaffende, die seit mindestens drei Jahren in Mannheim ansässig sind oder über längere Zeit hinweg einen wesentlichen Beitrag zum Kulturleben Mannheims geleistet haben, zu unterstützen und zu fördern. Die Förderung erfolgt in Form von einmaligen Zuwendungen bei akuter Notlage oder in Form eines Ehrenruhegeldes, sofern eine Alterssicherung des Betroffenen durch andere Einkünfte nicht besteht oder nicht ausreicht. Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen an notleidende Künstler dürfen zusammen 50 % des für Förderung verfügbaren Gesamtbetrages nicht überschreiten.

§ 3

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Unterstützung aus der Stiftung besteht nicht.

§ 4

Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von rund (95 000,-- DM) 48572,73 Euro ausgestattet. Stiftungsvermögen werden sämtliche Zuwendungen, die der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes zufließen, wenn die Zuwendung ohne eine bestimmte Auflage erfolgt. Nicht verbrauchte Erträge fließen ebenfalls dem Stiftungsvermögen zu.

§ 5

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten; grundsätzlich sind nur die Erträge des Stiftungsvermögens und etwaige Zuwendungen von dritter Seite entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

§ 6

Die Stadt Mannheim erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 7

Die Verwaltung der Stiftung und die nach dem Stiftungszweck vorzunehmende Bestimmung der Zuwendungsempfänger obliegt dem Gemeinderat der Stadt Mannheim. Der Gemeinderat überträgt diese Aufgabe dem Kultur- und Schulausschuß.

§ 8

Die Bestimmung der Zuwendungsempfänger erfolgt auf Vorschlag. Vorschlagberechtigt ist jedermann.

§ 9

Zur Prüfung der Vorschläge wird eine Kommission gebildet. Sie besteht aus fünf Vertretern der Mannheimer Künstlerorganisationen und dem Direktor des Kulturamts als Vorsitzenden. Die Amtszeit der von den Künstlerorganisationen entsandten Mitglieder der Kommission dauert drei Jahre. Der Kommission obliegt es, jeden Vorschlag zu prüfen, zu begutachten und mit Stellungnahme dem Kultur- und Schulausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10

Satzungsänderungen, Umwandlung des Stiftungszweckes sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats. Die Umwandlung des Stiftungszweckes sowie die Auflösung der Stiftung können nur unter den Voraussetzungen des § 87 BGB erfolgen, der entsprechend anzuwenden ist.

§ 11

Bei der Auflösung der Stiftung hat die Stadt Mannheim das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an notleidende Künstler gemäß der Satzung im Raum Mannheim zu verteilen oder kulturellen Einrichtungen in Mannheim zuzuführen.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntgemacht im Mannheimer Morgen Nr. 289 vom 14. Dezember 1979.